

IV. Pflicht zur Schadensminderung

Ist durch die Rechtsordnung eine fremde Schadenszuständigkeit begründet worden, so bewirkt diese eine Verlagerung des Schadens von der zunächst betroffenen Person auf den Leistungspflichtigen. Die Reichweite dieser Verlagerung ist dabei, je nach Leistungsgrund, unterschiedlich. Während das Haftpflichtrecht eine umfassende Haftung für alle bei der betroffenen Person eingetretenen Schäden begründet, kann dies für das Sozialrecht nicht generell gesagt werden. Hinsichtlich des Heilbehandlungsanspruchs erfolgt eine nahezu vollständige Verlagerung auf den jeweiligen Leistungsträger. Dies gilt aber nicht für die Geldleistungen, die sich in der Regel nicht am tatsächlichen Einkommensverlust orientieren, sondern mehr oder weniger pauschalierend Ersatzquoten unterhalb der tatsächlichen Einbuße vorsehen.²⁴¹

1. Begriffliche Ungenauigkeit

Der Begriff der Schadensminderung suggeriert, dass der eingetretene Schaden quasi nachträglich verkleinert werden kann.²⁴² Geht man von einem wirtschaftlichen Schadensbegriff aus, verringert sich der bereits eingetretene ökonomische Schaden nicht mehr. Schadensminderung kann dann nur bedeuten, den aus der Verletzung oder Krankheit entstandenen Schaden von Anfang an gering zu halten, es geht dann nicht um Schadensminderung, sondern um Schadensabwendung. Deutlich wird dies am Beispiel eines Verletzten, der sich bei einem Unfall das Bein gebrochen hat. Sobald der Verletzte die notwendige Behandlung in Anspruch nimmt, entsteht ein Schaden in Höhe der Heilbehandlungskosten. Diese kann er nachträglich nicht mehr reduzieren, sondern nur von Beginn an durch Vermeidung kostspieliger Behandlungsweisen vermeiden. Mit der Arbeitsunfähigkeit verhält es sich ähnlich. Den bereits eingetretenen Verdienstausschlag kann der Verletzte nicht mehr ändern, es sei denn, er hätte die Möglichkeit, durch zusätzliche Arbeit Verdienst zu erzielen, der den in der Vergangenheit ausgefallenen ersetzt. Er kann sich aber so verhalten, dass seine Arbeitsfähigkeit möglichst schnell wieder hergestellt wird und so zukünftigen Verdienstausschlag abwenden.

Anderes gilt, wenn für den Schadensausgleich nicht ein wirtschaftlicher Schadensbegriff maßgeblich ist. Für die Bemessung des Schmerzensgeldes kommt es allein auf den Schaden an Körper und Gesundheit und den dadurch verursachten Verlust von Fähigkeit an.²⁴³ Ein nicht wirtschaftlicher Schadensbegriff ist auch in ver-

241 *Waltermann*, Abstimmung von Zivilrecht und Sozialrecht, in: Heinze/Schmitt (Hrsg.), FS Gitter, S. 1039, 1043.

242 *Weber*, Schadensminderungspflicht, in: Koller, HVT 1999, S. 133, 137.

243 *Oetker*, in: MünchKomm, § 253 BGB, Rn. 40 f.; *Schiemann*, in: Staudinger, § 253 BGB, Rn. 35 ff.; *Kuckuk*, in: Erman, § 253 BGB, Rn. 25; *Harber*, in: Schwimann, § 1325 ABGB, Rn. 49; *Oftinger/Stark*, Haftpflichtrecht I, S. 427; *Rey*, Haftpflichtrecht, Rn. 456; *Roberto*, Haftpflichtrecht, Rn. 926.

schiedenen Sozialleistungssystemen auszumachen. So wird die Verletztenrente der deutschen und österreichischen Unfallversicherung nicht an einem tatsächlichen Verdienstausschlag, sondern nach einer abstrakt anhand des Körperschadens zu bestimmenden Minderung der Erwerbsfähigkeit bestimmt.²⁴⁴ Auch die Gewährung von Leistungen nicht aufgrund einer bereits eingetretenen Einbuße, sondern schon aufgrund der Gefahr ihres Eintretens spiegelt einen nichtwirtschaftlichen Schadensbegriff wieder. Dies gilt beispielsweise für Rehabilitationsleistungen, die bei einer Gefährdung der Erwerbsfähigkeit erbracht werden.²⁴⁵ Als Schaden gilt dann bereits die gesundheitliche Beeinträchtigung auch ohne wirtschaftliche Auswirkungen. In diesen Fällen ist es tatsächlich möglich, den Schaden, nämlich die Beeinträchtigung der Gesundheit, zu mindern. Schadensminderung bedeutet dagegen nicht, bereits die Verletzung durch den Schädiger oder den Eintritt einer Krankheit, etwa durch Verminderung von Risikofaktoren wie Rauchen oder Übergewicht, zu verhindern. Für die weitere Untersuchung werden unter dem Begriff der Schadensminderung beide Möglichkeiten verstanden: die Schadensabwendung und die Schadensminderung im engeren Sinn.

2. Ziele der Schadensminderung

Wie bereits festgestellt, dient Schadensminderung dazu, den aus der beeinträchtigten Gesundheit entstehenden Schaden abzuwenden oder gering zu halten. Die Interessen von Leistungspflichtigen und Leistungsberechtigten können dabei divergieren.

Festzuhalten ist zunächst, dass Schadensminderung letztlich dem schadensrechtlichen Grundsatz der Naturalrestitution dient.²⁴⁶ Naturalrestitution bedeutet, dass der ursprüngliche Zustand vor der Verletzung oder der Krankheit, also die Gesundheit wieder hergestellt wird. Dieser Grundsatz ist auch dem Sozialrecht nicht fremd. Dort kommt er im Prinzip des Vorrangs der Rehabilitation vor Renten- oder Pflegeleistungen zum Ausdruck.

Man kann davon ausgehen, dass sowohl Leistungspflichtiger als auch Leistungsberechtigter vorrangig die Wiederherstellung der Gesundheit anstreben. Dazu sind sie aufeinander angewiesen, weil sich auf der einen Seite der Berechtigte der notwendigen Behandlung unterziehen muss, auf der anderen Seite der Pflichtige diese finanziert.

Mit der vollständigen Wiederherstellung der Gesundheit entfallen sämtliche Möglichkeiten eines weiteren Schadens, etwa aufgrund von Verdienstausschlag oder Pflegebedarf. Ist die vollständige Heilung nicht möglich, verbleiben also dauerhafte Einschränkungen, beinhaltet dies – abhängig vom Ausmaß der Einschränkungen – ein erhebliches Schadenspotential. In diesem Fall steht nicht die Naturalrestitution im

244 Schmitt, Unfallversicherung, s. Fn. 161, Rn. 172; Tomandl, Grundriss, Rn. 230; Brodil/Windisch-Graetz, S. 108.

245 §§ 4 SGB IX, 9 Abs. 1 SGB VI, 10 Abs. 1 BVG; § 300 Abs. 2 ASVG; Art. 8 Abs. 1 IVG.

246 § 249 BGB, § 1323 ABGB.